

Staatsbürgerschaftsgesetz



27.2.2015
Verein Fibel

Erwerb durch Abstammung

Wenn, zum Zeitpunkt der **Geburt des Kindes**,

- die Mutter Österreicherin
- der verheiratete Vater Österreicher oder
- der nicht verheiratete Vater Österreicher ist und die Vaterschaft zum Kind bereits vor der Geburt oder spätestens **binnen 8 Wochen nach der Geburt** anerkannt hat.

Gilt für Kinder, die ab 1.8.2013 geboren sind!



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

Einbürgerung

Aufenthaltsdauer in Österreich

10 Jahre **rechtmäßiger** und **ununterbrochener**
Aufenthalt in Österreich davon **5 Jahre niedergelassen**
(NAG)

*Ausnahmen von dieser Frist sind gesetzlich
abschließend geregelt!*



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

zwingende Voraussetzungen (Auszug)

- Unbescholtenheit im In- und Ausland
- Kein anhängiges Strafverfahren
- Keine gravierenden Verwaltungsübertretungen
- Kein Aufenthaltsverbot oder Ausweisung in den letzten 18 Monaten
- Keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- Keine anhängigen Strafverfahren im Ausland bzw.
- Kein Sachverhalt, der die internationalen Beziehungen der Republik Österreich oder das Ansehen im Ausland schädigen würde



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Besondere Einbürgerungstatbestände

Bei **rechtmäßigem und ununterbrochenem** Aufenthalt von **6 Jahren** in Österreich und Vorliegen besonderer Gründe:

- Flüchtlingseigenschaft
- EWR-BürgerInnen
- Geburt in Österreich
- Vorliegen von außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

§ 11a Abs. 6 StbG

Rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von mindestens **6 Jahren** im Bundesgebiet und Nachweis von

Deutschkenntnissen gemäß dem **B2-Niveau, oder**

Deutschkenntnisse auf **B1 Niveau und** nachhaltige persönliche Integration nach, insbesondere

- durch ein mindestens dreijähriges freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, die den Vorgaben des § 35 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 195/1961, entspricht,



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

§ 11a Abs. 6 StbG

- **oder** durch eine mindestens dreijährige Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial oder Gesundheitsbereich, sofern das daraus erzielte Einkommen durchgängig die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG erreicht hat,
- **oder** durch die Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband oder einer Interessenvertretung für mindestens drei Jahre hindurch.

Die besondere Integration und der integrationsrelevante Mehrwert der Tätigkeit ist von der oder dem Fremden und der jeweiligen Institution schriftlich und ausführlich zu begründen. Diese Stellungnahmen sind bereits bei Antragstellung nach § 11a Abs. 6 StbG vorzulegen.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

Verleihung der Staatsbürgerschaft an minderjährige Kinder

Die Staatsbürgerschaft ist an **minderjährige, ledige Kinder bis zum 14. Lebensjahr zu verleihen**, wenn diese rechtmäßig niedergelassen sind und

- der uneheliche Vater **zum Zeitpunkt der Geburt Österreicher** war und die Vaterschaft anerkannt hat.

Eine Einbürgerung mit Wohnsitz im Ausland ist auch möglich, wenn der österreichische Vater bereits 12 Monate den Lebensmittelpunkt und rechtmäßigen Aufenthalt im Ausland hat.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

Verleihung der Staatsbürgerschaft an minderjährige Kinder

Die Staatsbürgerschaft ist an **minderjährige, ledige Kinder** zu verleihen wenn dem Vater oder der Mutter erst **nach Geburt** des Kindes die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde und

die Kinder **zum Zeitpunkt der Antragstellung** entweder:

- rechtmäßig niedergelassen sind oder
- Status des/r Asylberechtigten haben oder Inhaber eines Lichtbildausweises für Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95 FPG) sind
- zumindest gemeinsame Obsorge des Kindesvaters mit der Kindesmutter (bei Ableitung vom Vater) und

Alle allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Besondere Einbürgerungstatbestände

- Seit mindestens 30 Jahren ununterbrochener **Hauptwohnsitz** im Bundesgebiet
- 15 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt und nachhaltige persönliche und berufliche Integration (Daueraufenthalt-EU)

Alle allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

Gesicherter Lebensunterhalt

Das Einkommen muss **in 36 Monaten aus den letzten 6 Jahren vor Antragstellung** im **Durchschnitt** der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechen **und** in den **geltend gemachten Monaten** darf kein Sozialhilfebezug erfolgt sein.

Die letzten 6 Monate vor Antragstellung sind jedenfalls heranzuziehen.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Gesicherter Lebensunterhalt

Regelmäßige Aufwendungen, insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im Haushalt lebende Personen sind vom Einkommen in Abzug zu bringen, wenn sie der Höhe nach den Betrag der „freien Station“ (§ 292 Abs. 3 ASVG) übersteigen.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Nachweis der Deutschkenntnisse

Voraussetzungen jeder Verleihung der Staatsbürgerschaft ist der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache auf **Niveau B1**.

- Der Nachweis ist ab dem **14. Lebensjahr** erforderlich!
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige Schulpflichtige, die eine Sekundarschule (z.B. Unterstufe AHS, HS oder Polytechnischer Lehrgang) besuchen und eine positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ nachweisen können
- Sprachdiplom/Kurszeugnis auf **B1-Niveau**
- Lehrabschlussprüfung



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Ausnahmen

- Dauerhaft schlechter Gesundheitszustand (Nachweis durch amtsärztliches Gutachten)
- Selbst nicht handlungsfähige Fremde (beschwaltete Personen)
- Deutsch ist die Muttersprache
- Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind (bis 13-LJ.)



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

Staatsbürgerschaftsprüfung

- Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes
- Der Nachweis wird auch durch einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“, zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule in der 4. Klasse erbracht



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Verfahren (Auszug)

- **Persönliche Antragstellung** auf Verleihung der Staatsbürgerschaft
- Bei Antragstellung sind Unterlagen vollständig im Original und Kopie sowie mit **Beglaubigung/Apostille** sowie Übersetzung vorzulegen
- Vorab **Informationsgespräch** (Beratung zu Voraussetzung und erforderlichen Unterlagen)
- **Termin** für **Antrag** und Antragsniederschrift
- Gebührenpauschale für Antrag und allgemein erforderliche Beilagen EUR 110 für Erwachsene bzw. 60 (mj. Kinder)
- Zuzügl. Verleihungsgebühren und Kosten des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stad**t**  **Wien**

Wien ist anders.